

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 45 Abs.2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2, 3 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 in der Fassung der letzten Änderung vom 27.10.2015 GVBl.LSA S.560 hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 16.11.2016 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 10.10.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 23, vom 31.10.2012 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. (1) Satz 2 Steuersätze wird wie folgt geändert:

Sie beträgt jährlich:

- | | |
|--|------------|
| a) für den ersten Hund | 50,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 70,00 Euro |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 90,00 Euro |

§ 6 Abs. (4) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Abweichend von Abs. 1 wird die Steuer für das Halten angemeldeter gefährlicher Hunde ab Inkrafttreten dieser Satzung jährlich mit folgendem Steuersatz festgesetzt:

§ 7 Abs. (2) 4. Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen wird wie folgt geändert:

Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit den erforderlichen Nachweisen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Monat auch dann nach den Steuersätzen des § 6 (1) erhoben, wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuervergünstigung vorliegt.

§ 7 Abs. (4) Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen wird neu eingefügt:

Eine Steuervergünstigung wird für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 3 der Satzung nicht gewährt.

§ 8 Punkt 1 Satz 2 Steuerbefreiungen wird wie folgt geändert:

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl“, „G“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen wird neu eingefügt.

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann gemäß § 13a KAG LSA die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben und nachzuweisen, die hierfür erheblich sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten wird geändert in § 13 und erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen § 10 Nr. 1 (Anmeldung) oder § 10 Nr. 4 (Anzeige des Fortfallens von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
2. Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 2 (Abmeldung) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA und können mit einer Geldbuße bis 5000 € geahndet werden.
2. Zuwiderhandlungen gegen § 11 Nr. 5 (Steuermarke dem Hund nicht sichtbar angelegt) oder Nr. 6 (Weigerung die Hundesteuermarke vorzuzeigen) sowie Nr. 7. (keine Rückgabe der Hundesteuermarke nach Beendigung der Hundehaltung) Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 6 KVG LSA und können mit einer Geldbuße bis 5000 € geahndet werden.

§ 13 Übergangsvorschrift wird mit gleichem Wortlaut geändert in § 14 Übergangsvorschrift

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten wird mit gleichem Wortlaut geändert in § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Tangerhütte, den 16.11.2016



Andreas Brohm
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am 16.11.2016 vom Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ beschlossen und im Amtsblatt Nr.35 vom 07.12.2016 bekannt gemacht.

